

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)

vom 14. November 1972¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

zur Vollziehung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom 21. März 1969²⁾, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften vom 23. Dezember 1971³⁾ und der Verordnung über verbotene giftige Stoffe vom 23. Dezember 1971⁴⁾,

beschliesst:

I. Zuständigkeit

§ 1

¹ Die Vollziehung des Giftgesetzes obliegt, soweit sie dem Kanton zusteht, dem Amt für Lebensmittelkontrolle⁵⁾ unter der Aufsicht der Gesundheitsdirektion⁶⁾.

² Insbesondere erteilt das Amt für Lebensmittelkontrolle⁵⁾ die allgemeinen Bewilligungen zum Verkehr mit Giften (Bewilligungen A–D) und die Sonderbewilligung zur Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Gasen oder Nebeln. Es stellt die Giftbücher und die Giftscheine aus.

§ 2

Die Volkswirtschaftsdirektion vollzieht die von der Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Giften vorgeschriebenen Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem eidgenössischen Arbeitsgesetz⁷⁾ unterstehen.

¹⁾ GS 20, 237. Vom Bundesrat genehmigt am 12. Dez. 1972 (GS 20, 238).

²⁾ SR 814.80

³⁾ SR 814.801

⁴⁾ SR 814.839

⁵⁾ Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251)

⁶⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dezember 1998 (GS 26, 191)

⁷⁾ SR 822.11

816.1

II. Unschädlichmachung von Giften

§ 3

¹ Das Amt für Lebensmittelkontrolle¹⁾ ist die Annahmestelle für unschädlich zu machende Gifte.

² Das Amt für Lebensmittelkontrolle¹⁾ sorgt für die Unschädlichmachung von Giften, die der Besitzer nicht mehr aufbewahren will oder die er nicht mehr vorschriftsgemäss aufbewahren kann, soweit der Besitzer nicht selbst dazu imstande ist.

III. Gebühren

§ 4

¹ Das Amt für Lebensmittelkontrolle¹⁾ erhebt im Rahmen der Vorschriften des Bundes für seine Tätigkeit Gebühren.

² Für die Unschädlichmachung von Giften sind kostendeckende Gebühren zu erheben.

IV. Beschwerderecht

§ 5

¹ Verfügungen des Amtes für Lebensmittelkontrolle¹⁾ können innert 10 Tagen²⁾ durch Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)³⁾.

V. Schlussbestimmung

§ 6

¹ Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Arzneimittelverordnung vom 21. März 1936⁴⁾, soweit sie den Verkehr mit Giften betrifft, und die Verordnung über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln vom 3. Mai 1944⁵⁾ aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251)

²⁾ Heute innert 20 Tagen (§ 43 VRG).

³⁾ Fassung gemäss § 98 Abs. 1 VRG.

⁴⁾ GS 13, 383

⁵⁾ GS 15, 175